

## Meldung nach der CoronaVO Einreise-Quarantäne nach einem Aufenthalt in einem Risikogebiet

Gemäß der [Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne](#) vom 24. August 2020 (in der ab 17. Oktober 2020 geltenden Fassung) des Sozialministeriums Baden-Württemberg, müssen sich grundsätzlich Personen, die aus einem Risikogebiet nach Baden-Württemberg einreisen, unverzüglich auf direktem Weg in häusliche Quarantäne zu begeben. Diese Regelung gilt für einen Zeitraum von 14 Tagen ab der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland. Welche Länder als Risikogebiete gelten, können Sie auf den Seiten des [Robert-Koch-Instituts](#) entnehmen.

Die betroffenen Personen sind verpflichtet, Ihre Heimatgemeinde unverzüglich zu informieren. Dieser Verpflichtung kommen Sie nach, wenn Sie den unten aufgeführten Meldebogen uns ausgefüllt zukommen lassen.

Ausgenommen von der häuslichen Quarantäne und somit von der Meldepflicht sind unter anderem Personen, die über ein **ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache** verfügen, in welchem von einem Arzt (m/w/d) bestätigt wird, dass keine Anhaltspunkte bzw. Symptome für eine Infektion mit dem Coronavirus vorliegen. Zusätzlich wird ein **negativer molekularbiologischer Test (PCR-Test)** benötigt, dessen Ergebnis nicht älter sein darf als 48 Stunden vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland, auf welchen sich das ärztliche Zeugnis stützt.

Wer aus einem Risikogebiet nach Baden-Württemberg einreist, muss einen verpflichtenden Corona-Test durchführen lassen. Auch wer aus Staaten einreist, die nicht als Risikogebiet ausgewiesen sind, kann sich innerhalb von 72 Stunden nach der Einreise testen lassen. Reiserückkehrende aus Risikogebieten können sich entweder in den **Corona-Abstrichzentren** beziehungsweise **Corona-Schwerpunktpraxen** oder **direkt beim Hausarzt** testen lassen. Hier muss vorab telefonisch ein Termin vereinbart werden. Eine Terminvermittlung ist über die bundesweit geltende Rufnummer 116 117 (Terminservicestelle der Kassenärztlichen Vereinigungen) möglich.

Die Quarantäne endet, sobald ein ärztliches Zeugnis oder Bescheinigung eines fachärztlich geführten Testlabors mit einem negativen Testergebnis vorliegt.

Weitere Ausnahmen entnehmen Sie bitte der [Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne und Testung – CoronaVO](#)